

**Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Bordesholm
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 8. Oktober 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.10.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Bordesholm (öffentliche Feuerwehr) – im Weiteren als Feuerwehr bezeichnet- sind:
1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtig die Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
 3. bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung mitzuwirken,
 4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
 5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
 6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Bordesholm erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht.

- (2) Unbeschadet des § 3 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
- gebührenpflichtig und
6. die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbebetrieben zu erstatten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.
- (4) Die Gebührensschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (5) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (7) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nach dem die Kräfte der Feuerwehr bereits alarmiert worden sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- (8) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Bordesholm im Rahmen der
1. Brandbekämpfung
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
 3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden
- erfolgt.
- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Bordesholmer Feuerwehr.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
1. der Auftraggeber
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt
 5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber

7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit
 2. die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.)
 5. Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe
 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer
 8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist
 9. Dienstleistungen der Feuerwehr
 10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten
 11. besondere Auslagen (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).
-

- (3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für die in § 6 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Feuerwehreinsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten jedoch ohne Verbrauchsmittel werden pro angefangene Stunde festgesetzt:

1.	<u>Gebühr für den Einsatz von Einsatzkräften</u>	Euro
1.1	je Person bei Einsätzen	25
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	15
2.	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen</u>	
2.1	Drehleiter	150
2.2	sonstige Spezialfeuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6 t	50
	b) bis 9,5 t	100
	c) über 9,5 t	125
2.3	sonstige Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15
	b) bis 10 t	20
	c) über 10 t	25
3.	<u>Gebühren für Anhängerfahrzeuge und Geräte, die gesondert bereit gestellt werden</u>	
3.1	Sonstige Anhängerfahrzeuge	15
3.2	Motorkettensäge	10
3.3	Stromaggregat	15
3.4	Schlauchboot	15
3.5	Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeninsatz	13
3.6	Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeninsatz	23
3.7	Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/Min)	13

- (2) Für einen Fehlalarm oder eine vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 500 Euro erhoben. Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Bei einem erstmaligen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen und verbrauchter Einsatzmittel sowie für anfallende Dekontaminationskosten wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 Euro für die Verwaltungskosten.
- (4) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 Euro) für die Verwaltungskosten.

§ 7 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Bordesholm nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Bordesholm von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Bordesholm keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Bordesholm ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Erhebung von Gebühren in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Teil II, Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bordesholm und die Gebührentabelle Teil II) außer Kraft.

Bordesholm, den 8. Oktober 2007

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister
gez. Baschke

(L.S.)